

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 7 (1952)

Heft: 2

Artikel: Der Siegeszug einer Idee : das Wesen der Raiffeisenkassen

Autor: Arquint, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-890514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Siegeszug

DAS WESEN DER RAIFFEISENKASSEN

einer Idee

K. A R Q U I N T

In der vorletzten Nummer der «Vierteljahrsschrift für Kultur und Politik» erstand vor unseren Augen das imposante Lebenswerk Friedrich Wilhelm Raffeisens. Seine umwälzende Idee und ihre Verwirklichung erscheinen uns heute wie etwas Selbstverständliches. Wenn wir jedoch bedenken, wie oft herrlichste Gedanken in Enttäuschungen enden und späteren Generationen höchstens noch als Utopien bekannt sind, beginnen wir zu staunen. Stellen wir erst noch in Rechnung, daß ja nicht etwa Raffeisen selbst allen späteren Gründungen zu Gevatter gestanden ist, sondern daß die meisten derselben von einfachen und hiefür gar nicht geschulten Landwirten in oft ungünstigsten Verhältnissen geplant und verwirklicht wurden, und daß diese Darlehenskassen heute zu einem der wichtigsten Instrumente des landwirtschaftlichen Wiederaufbaues geworden ist, so fragen wir uns unwillkürlich, wie denn das alles möglich war. Die Antwort darauf liegt im Geiste und in der Ausgestaltung der Raiffeisenkassen verborgen. Es soll daher heute versucht werden, die wesentlichen Merkmale dieser Genossenschaftsform herauszuschälen.

Wie Prof. Gutzwiler in der Einleitung zu seinem Kommentar des schweizerischen Genossenschaftsrechtes betont, ist jeder Genossenschaft ein sittlicher Impuls eigen, der sie wesentlich von einer kapitalistischen Unternehmung unterscheidet. Während in der kapitalistischen Unternehmung das Kapital, d. h. die von den Gesellschaftern aufgebrachten Teilsummen das Fundament abgeben, und das Bestreben auf eine möglichst große Dividende gerichtet ist, vereinigen sich in der Genossenschaft *eine Anzahl Menschen*

zu persönlichem Einsatz, um für ihre Gemeinschaft in gemeinschaftlicher Selbsthilfe bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Während das kapitalistische Unternehmen seine Existenz dem egoistischen Gewinnstreben seiner Mitglieder verdankt, steht und fällt die Genossenschaft mit dem Geiste der Solidarität der Genossenschaft.

Das Ziel ist hier nicht das Wohl des Einzelnen, sondern die Besserstellung der Gesamtheit.

Die Konzentration aller Kräfte auf dieses Ziel hin und die Verwirklichung dieses Ziels kann daher nur dann gelingen, wenn ein starker sittlicher Impuls vorhanden ist.

In klarer Erkenntnis der Bedeutung eines solchen Impulses stellte F. W. Raiffeisen für seine Genossenschaften daher folgenden Leitgedanken auf:

«Ohne Erkenntnis der Pflichten zunächst gegen Gott und dann besonders gegen unsere Mitmenschen, wie dieselben das Christentum lehrt, und ohne das ernste Bestreben, diese Pflichten zu erfüllen, ist eine gedeihliche Entwicklung und Wirksamkeit der Darlehenskassen-Vereine geradezu unmöglich. Deshalb fühlen wir uns veranlaßt, unaufhörlich darauf hinzuweisen.»

Raiffeisen hat seine Gründungen somit in allererster Linie auf Gott gestellt.

Er war sich bewußt, daß erst aus der gemeinsamen Anerkennung des Schöpfers die uneigennützige Nächstenliebe, die Solidarität von reich und arm erwachsen konnte, welche den zweiten Pfeiler seiner Darlehenskassen darstellt. Er sagt hierüber:

«Wir betonen daher ausdrücklich die christliche Nächstenliebe, welche in der Gottesliebe und in der Christenpflicht wurzelt, daraus ihre Nahrung zieht und, je mehr geübt, umso kräftiger, um so nachhaltiger wird und eine Befriedigung gewährt, welche durch keinerlei materielle Vergütung ersetzt werden kann, ja diese sogar verschmäht. Während der besitzenden Klasse, wie wir später sehen werden, ohne pekuniäre Nachteile ein reiches Feld der christlichen Liebestätigkeit geboten wird, wirkt dieselbe zugleich brüderlich mit ihren hilfsbereiten Nach-

barn zusammen an deren, sowie an der gemeinsamen Wohlfart. Dankbarkeit und gegenseitige Zuneigung und somit der soziale Friede müssen und werden die natürliche Folge sein.»

Auf diese beiden Pfeiler, die Gottes- und Nächstenliebe hat F. W. Raiffeisen seinen Kriegsplan gegen die Not und zunehmende Verarmung der landwirtschaftlichen Bevölkerung aufgebaut. Damit allein war jedoch nicht geholfen. Zur Erreichung des gesteckten Ziels mußte der überhandnehmende Wucher bekämpft, den Landwirten somit billiges Betriebskapital zur Verfügung gestellt werden. Woher sollte dieses Geld genommen werden? Die ersten Erfahrungen hatten Raiffeisen gezeigt, daß es mit der Unterstützung durch die Wohlhabenden allein nicht getan war. Andererseits aber hatte ihm sein Experiment der Vereinsbäckerei Weyerbusch bewiesen, daß die Fruchtbarmachung der dörflichen Solidarität ungeahnte Möglichkeiten eröffnete. Also ging er auch hier diesen Weg. Allerdings lagen die Probleme hier ganz anders. Sein Ziel war ja nichts weniger als die Gründung eigener Dorfbanken. Voraussetzung hiefür war jedoch ein ausreichendes Garantiekapital. Von den Bauern, denen ja gerade Betriebskapital beschafft werden sollte, konnte dieses nicht aufgebracht werden. Dieses schier unüberwindlich scheinende Hindernis löste Raiffeisen nun durch den Appell an die Solidarität, indem er jedes Mitglied der Darlehenskasse für deren gesamte Schulden solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen haften ließ. Dadurch wurde das gesamte Vermögen sämtlicher Genossenschafter als Deckung mobilisiert. Damit war in jedem Falle, ja auch in den ärmsten Dörfern ein so ausreichendes Garantiekapital geschaffen, daß sich die Kassen sofort das Vertrauen der Bevölkerung und Behörden errangen und bald genügend Gelder zur Verwaltung anvertraut erhielten.

Es ist nicht verwunderlich, daß gegen diese fundamentale statutarische Bestimmung der Solidarität in den ersten Jahrzehnten von Außenstehenden heftig Sturm gelaufen wurde. Einerseits wurde dabei geltend gemacht, daß die Solidarhaft die Genossenschafter außerordentlich gefährde, da diese ja für eventuelle Verluste belangt werden könnten. Ferner glaubten manche Schwarzeher, daß die ärmeren Genossenschafter ihre Mehrheitsstellung ausnützen würden. Es müßte deshalb damit gerechnet werden, daß

dies die wohlhabenderen Kreise von den Kassen fernhalten werde. Die seitherige Entwicklung hat gezeigt, daß diese Befürchtungen absolut unbegründet waren. Abgesehen davon, daß nach den modernen Genossenschaftsrechten die Gläubiger der Genossenschaft erst dann auf die einzelnen Genossenschafter greifen können, wenn sie im Konkurse der Genossenschaft zu Verlust gekommen sind, ist noch nie der Fall eingetreten, daß ein Genossenschafter von Darlehenskassen auf Grund seiner Solidarhaftung zu Verlust kam. Aber auch die zweite Befürchtung erfüllte sich nicht. Einerseits ist sie schon deshalb unbegründet, weil es ja jedem Genossenschafter freisteht, jederzeit aus der Genossenschaft auszutreten. Andererseits hat sich gezeigt, daß in die Verwaltung der Darlehenskassen in den meisten Fällen solche Mitglieder abgeordnet werden, die infolge ihrer größeren Erfahrung oder größeren finanziellen Unabhängigkeit besser in der Lage sind, die Geschäfte der Genossenschaft zu führen.

Selbstverständlich war sich auch F. W. Raiffeisen der Gefahren der solidarischen Haftung vollständig bewußt. Er hat daher eine ganze Reihe von Sicherheitsmaßnahmen angeordnet, die sich in der Praxis außerordentlich gut bewährt haben.

Hier ist in erster Linie an den Grundsatz des kleinen Geschäftsbereiches zu erinnern. Indem nämlich Raiffeisen seine Kassen streng auf ein Kirchspiel beschränkte, erreichte er, daß die Verwaltungsorgane Vermögenslage und persönliche Kreditwürdigkeit eines jeden Genossenschafters genau zu beurteilen und ihm stets mit Rat und Tat zur Seite zu stehen vermochten. Dadurch wurde die Gefahr von Verlusten fast gänzlich ausgeschaltet.

Raiffeisen machte es seinen Kassen überdies zur Vorschrift, Darlehen nur gegen absolute Sicherheit zu gewähren. Wenn dies auf den ersten Blick auch dem Grundsatz der Nächstenliebe zu widersprechen scheint, so drängt sich eine solche Vorsicht doch im Interesse der solidarisch haftenden Genossenschafter auf. Zudem hat Raiffeisen mit Recht darauf hingewiesen, daß mit allzu großer Freigebigkeit in den meisten Fällen ein schlechter Dienst erwiesen wird. Es ist eine wichtige Aufgabe gerade der Dorfbank, auf die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmer zu achten und die Genossenschafter bewußt in diesem Sinne zu erziehen.

Ferner führte Raiffeisen die Bestimmung ein, daß der Reinertrag nicht verteilt werden dürfe, sondern daß damit ein Reservefonds zu bilden sei. Dieser Reservefonds ersetzt nach einigen Jahren das fehlende Garantiekapital, sodaß die Bedeutung und die Gefahr der Solidarhaft mehr und mehr abnimmt.

Um die Gefahr einer gewagten Geschäftsführung zu beseitigen, bestimmte Raiffeisen auch, daß die Verwaltung — mit Ausnahme des Kassiers — ihr Amt ehrenamtlich, also ohne eine Vergütung, zu führen habe.

Schließlich schritt Raiffeisen zur Gründung eines Revisionsorganes, das die Kassen periodisch zu revidieren hatte und damit einen entscheidenden Beitrag zu deren Gesunderhaltung und zur Sicherung der Gläubiger und Genossenschafter leistete.

Die Gesamtheit dieser Vorkehren war geeignet, die der unbeschränkten Solidarhaft der Genossenschafter innewohnende Gefahr zu neutralisieren und alle von den Gegnern geäußerten Befürchtungen Lügen zu strafen.

Es galt jedoch noch eine weitere Schwierigkeit mehr banktechnischer Natur zu überwinden: da die von den Darlehenskassen eingenommenen Gelder meist aus kurzfristig kündbaren Spareinlagen bestanden, die Darlehen jedoch hauptsächlich für langfristige Anlagezwecke erteilt wurden, weissagten die Gegner, daß die Kassen gar bald in Zahlungsschwierigkeiten geraten müßten. Auch diese Gefahr wußte Raiffeisen zu bannen, indem er einerseits vorschrieb, daß bei jeder Darlehensgewährung eine Kündigungsfrist von vier Wochen vereinbart werden müsse. Andererseits suchte er, sobald es die Verhältnisse erlaubten, eine Zentral-Darlehenskasse ins Leben zu rufen, die neben anderen Aufgaben auch für die Zahlungsfähigkeit der angeschlossenen Kassen zu sorgen hatte.

Jede dieser von Raiffeisen aufgestellten Regeln entsprach einer absoluten Notwendigkeit. So unscheinbar auch die einzelnen Bestimmungen, für sich allein betrachtet, erscheinen mögen, so könnte doch deren keine ohne Schaden gestrichen werden. Der ganze Aufbau der von Raiffeisen geschaffenen Kreditgenossenschaft ist deren Zielen und den gegebenen Mitteln genial angepaßt. Hierin und in der Fruchtbarmachung der christlichen Nächstenliebe liegt das Geheimnis des Erfolges begründet.